

**Beschlussvorlage**  
**für die 39. Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2023**

**TOP 8: Wahl der Vertreter der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in der  
 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für  
 kommunale Verwaltung Südsachsen**

**Beschluss Nr. BV 250423/03**

öffentlich  nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin


**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wählt in seiner Sitzung am 25.04.2023 auf Vorschlag des Bürgermeisters, Herrn Albrecht Spindler, folgende leitende Bedienstete zu den Vertretern der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen:

Herrn Ulrich Hänel als 1. Vertreter  
 Herrn Kevin Wagner als 2. Vertreter.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend: + Bürgermeister		davon befangen:	
<b>Einstimmig</b>	<b>Mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				weichender vorschlag Beschluss

  
 \_\_\_\_\_  
 Spindler  
 Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:**

Mit Schreiben vom 06.02.2023 wurde seitens des Verbandsvorsitzenden darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen über die geänderte Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) in Bezug auf die Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters informiert hätte. So sei es gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) möglich, sich anstelle des Bürgermeisters von einem vom Gemeinderat gewählten leitenden Bediensteten vertreten zu lassen. Die Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister würde diese Regelung unterlaufen, so dass ein entsprechender Beschluss zur Verhinderungsstellvertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen zu fassen sei.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich bisher an der im Schreiben des SMI vom 15.05.2018 vertretenen Auffassung orientiert wurde, wonach im einzelnen Verhinderungsfall § 59 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) anwendbar sei und der Bürgermeister Bedienstete der Gemeinde mit seiner Vertretung auf bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine       ja

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen